

RS UVS Burgenland 2002/08/22 003/06/02005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.2002

Rechtssatz

Der Masseverwalter hat als Vertreter der Gemeinschuldnerin auch die Überladung eines von der Gemeinschuldnerin angemieteten und im Firmenbetrieb verwendeten LKW's zu verantworten. Die Anforderungen an ein wirksames Maßnahmen- und Kontrollsystem gelten auch für ihn.

Schlagworte

Masseverwalter, Überladung, angemietetes Fahrzeug, Gemeinschuldner, Mieter

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at